

Fallstudien zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben in Liechtenstein

- 3) 7.5 Prozent erhalten die Berggemeinden Triesenberg, Schellenberg und Planken, wobei die Hälfte zu gleichen Teilen und die andere Hälfte pro Einwohner ausgeschüttet wird.
- 4) Fünf Prozent gehen an die finanzschwächeren (verschuldeten) Gemeinden. Damit sind jene angesprochen, "deren Schuldverpflichtungen gegenüber Dritten den Umfang der greifbaren Mittel nach der letzten Jahresrechnung (ungedechte Schuld) übersteigen." (Art. 4 Abs. 4 FinzuwG)
- 5) Die restlichen zehn Prozent werden den anspruchsberechtigten Gemeinden nach dem Einwohnerverhältnis zugeteilt.

4.6.2.2.3 Zweckgebundene Finanzzuweisungen für Investitionen

In Liechtenstein gewährte das Land den Gemeinden in den letzten Jahren – über den (ungebundenen) Finanzausgleich hinaus – zweckgebundene Finanzzuweisungen für Investitionsprojekte.²⁷⁸ Als Rechtsgrundlage dient dabei das Subventionsgesetz²⁷⁹. Aus diesem Titel wurden im Durchschnitt der Jahre 1990 bis 1995 Subventionen²⁸⁰ in Höhe von circa 12 Mio. CHF pro Jahr ausgerichtet.

Das Land hat in den letzten Jahren einen pauschalen Subventionsrahmen in dieser Höhe für kommunale Hochbauten, Tiefbauten und Sportanlagen bereitgestellt. Dabei muss bisher jedes einzelne Investitionsprojekt einer Gemeinde einen mehrstufigen Prozess von Genehmigungen durchlaufen, wobei mehrere Landesstellen damit befasst sind. Die Höhe der gewährten Subventionen beläuft sich auf 30 Prozent (in Ausnahmefällen 50 Prozent, siehe Anlage SubvG).

Die Arbeitsgruppe zur Überprüfung von Finanzausgleich und Subventionen, die Anfang 1994 eingesetzt wurde, behandelte auch diese Finanzzuweisungen. Was das Subventionsverfahren als solches betrifft, so wird dieses von der Arbeitsgruppe als zeitraubend und administrativ

²⁷⁸ Damit sind Planungsmassnahmen, Hochbauten (Anlagen, Ausstattungen), Tiefbauten, die lokale Wasserversorgung und die lokale Abwasserbeseitigung gemeint (siehe Bericht und Antrag der Regierung vom 28. Mai 1996).

²⁷⁹ Gesetz über die Ausrichtung von Landessubventionen vom 3. Juli 1991, LGBl Nr. 71/1991.

²⁸⁰ Anders als in Deutschland und in Österreich beinhaltet der Begriff Subvention im Fürstentum Liechtenstein auch Zuwendungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften.